

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sustainable Energy, M.Eng.
Hochschule: Europa-Universität Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Diploma Supplements müssen der HRK Vorgabe entsprechen. (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig eindeutige Informationen zu den Inhalten der einzelnen Module enthalten. (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die Diploma Supplements müssen auch über das Qualifikationsprofil der jeweiligen Vertiefungsrichtungen informieren. (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungs- und Auflagenvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 - Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 12. Ergänzend dazu weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass neben den im Akkreditierungsbericht aufgeführten noch weitere Abweichungen zwischen dem von der Hochschule verwendeten Diploma Supplement und der zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung des Diploma Supplements bestehen. Beispielsweise lautet die Überschrift in Ziffer 4.2 in der von der Hochschule verwendeten Fassung "Program Requirements" während sie in der Vorlage von der HRK/KMK "Programme learning outcomes" heißt. Auch die unter Ziffer 8.3 dargestellten Akkreditierungsvorgaben entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand.

Auflage 2 - (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 12.

Auflage 3 - (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 18f.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Sustainable Energy mit dem Abschluss Master of Engineering in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

